
BGG 915

Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal

(bisher ZH 1/282.1)

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Fachausschuss "Verkehr" der BGZ

Oktober 2003

Hinweis:

Soweit inhaltliche Verweise auf "bisherige" Vorschriften und Regeln des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes sowie auf Vorschriften und technische Regeln des Staates erfolgen, bedeutet dies nicht in jedem Fall, dass eine Neuveröffentlichung der zitierten Unfallverhütungsvorschrift, BG-Regel oder BG-Information stattgefunden haben muss. Entscheidend ist das jeweilige Datum des Inkrafttretens bzw. das Ausgabedatum der betreffenden Veröffentlichung; siehe auch BGVR- bzw. BGI-Verzeichnis des HVBG.

Vorbemerkung

Die BG-Grundsätze für die Prüfung von Fahrzeugen bestehen aus zwei Teilen:

BG-Grundsatz "Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal" (BGG 915, bisherige ZH 1/282.1) – vorliegend –

und

BG-Grundsatz "Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige" (BGG 916, bisherige ZH 1/282.2).

Diese beiden BG-Grundsätze enthalten eine Zusammenstellung von Hinweisen zur Feststellung des betriebssicheren Zustandes von Fahrzeugen, die dem Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (BGV D29, bisherige VBG 12) unterliegen. Der betriebssichere Zustand umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand.

Betriebssicherheit = Verkehrssicherheit + Arbeitssicherheit

1 Anwendungsbereich

Nach § 36 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (BGV D29) hat der Fahrzeugführer zu Beginn jeder Arbeitsschicht, vor Inbetriebnahme eines (z.B. auf dem Betriebshof abgestellten) Fahrzeuges, die Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen zu prüfen und während der Arbeitsschicht den Zustand des Fahrzeuges auf augenfällige Mängel hin zu beobachten. Festgestellte Mängel hat der Fahrzeugführer dem zuständigen Aufsichtführenden, bei Wechsel des Fahrzeugführers auch dem Ablöser, mitzuteilen. Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, hat er den Betrieb einzustellen.

Für Fahrzeuge, die am öffentlichen Verkehr teilnehmen, ergibt sich darüber hinaus aus staatlichen Verordnungen – hier insbesondere § 23 Abs. 1 und 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und § 31 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) – die Verpflichtung, sich durch regelmäßige Kontrollen vom vorschriftsmäßigen Zustand der Fahrzeuge zu überzeugen.

Die Betriebssicherheit hängt ebenfalls von einer ordnungsgemäßen Vorbereitung der Fahrzeuge und der Verteilung und Sicherung der Ladung für die Fahrt ab.

Der Umfang der Prüfungen ist erforderlichenfalls nach den betrieblichen und fahrzeugtechnischen Gegebenheiten zu ändern oder zu erweitern, insbesondere sind neben diesem BG-Grundsatz die Betriebsanleitungen und Wartungspläne der Hersteller zu beachten.

Die Prüfpunkte dieses BG-Grundsatzes sind so formuliert, dass ein mit "nein" zu beantwortender Prüfpunkt einen Mangel aufzeigt.

2 Prüfpunkte für die Fahrzeugkontrolle vor Beginn einer Arbeitsschicht

Siehe § 36 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (BGV D29).

2.1 Lichttechnische Einrichtungen

sind unbeschädigt, funktionsfähig und sauber:

- Scheinwerfer (Abblendlicht/Fernlicht/Standlicht),
- Kontrollleuchten (z.B. Fernlicht, Fahrtrichtungsanzeiger, Warnblinkanlage),
- Schlussleuchten,
- Bremsleuchten,
- Kennzeichenbeleuchtung,
- Nebelschlussleuchte,
- Rückfahrscheinwerfer,
- Fahrtrichtungsanzeiger/Warnblinkanlage,
- Rückstrahler (hinten/seitlich).

Falls vorhanden:

- Nebelscheinwerfer,
- Umrissleuchten,
- Park-/Spurhalteleuchten,
- Gelbes Blinklicht (Rundumlicht),
- Blinkleuchten und rot-weiße Warnmarkierungen (an Hubladebühnen),
- Rot-weiße Warnmarkierungen (an Abfallsammelfahrzeugen),
- Arbeitsscheinwerfer.

2.2 Räder

- Felgen/Radschüsseln sind ohne augenfällige Beschädigungen.
- Radmutter/-bolzen sind unbeschädigt und sitzen fest.
- Reifen sind ohne sichtbare Beschädigungen.
- Die Profiltiefe der Reifen ist ausreichend (bei Winterreifen sollte die Profiltiefe mindestens 4 mm betragen).
- Reifen sind ohne sichtbaren Luftdruckverlust.
- Ventilkappen sind vorhanden.
- Es sind keine Fremdkörper zwischen den Zwillingstreifen eingeklemmt.

2.3 Bremsanlage

2.3.1 Hydraulische Bremse

- Der Leerweg des Bremspedals liegt in vertretbaren Grenzen (im allgemeinen höchstens 1/3 des Gesamtweges).
- Das hydraulische Bremssystem ist dicht:
- Anhaltendes Niedertreten des Bremspedals führt nicht zum Nachgeben des Pedals.
- Der Bremsflüssigkeitsstand ist ausreichend.
- Bremsprobe: Bremswirkung ausreichend?

2.3.2 Druckluftanlage

- Luftbehälter sind entwässert (sofern nicht automatische Entwässerungsventile vorhanden).
- Bei Winterbetrieb:
- Frostschutzpumpe ist funktionsfähig (sofern nicht Lufttrockner vorhanden).
- Frostschützer ist mit Frostschutzmittel ausreichend gefüllt, Anlage ist durchgepumpt.
- Die Gesamtanlage ist dicht:
- Bei vollem Bremsdruck (im Stand) und anschließendem Halten des Pedals fällt der Bremsdruckanzeiger nicht merklich ab.
- Die Druckwarnanzeige zur Kontrolle des Mindestluftdrucks ist funktionsfähig.
- Die Luftfülldauer hält sich in den vom Hersteller angegebenen Grenzen.
- Bremsprobe: Bremswirkung ausreichend?

2.3.3 Sonstige Bremsanlagen

- Die mechanische Feststellbremse ist funktionsfähig; der Hebelweg ist nicht zu groß.
- Das Abreißseil der Auflaufbremsanlage ist vorhanden und an der Kupplungskugel mit Halterung eingehängt.
- Die ABV-/ABS-Kontrolleinrichtung zeigt keine Störung an.

2.4 Motor und Antrieb

- Kraftstoffbehälter sind ausreichend gefüllt.
- Der Ölstand des Motors ist ausreichend.
- Der Kühlflüssigkeitsstand ist ausreichend (im Winter: Frostschutz).
- Das Kraftstoffsystem ist ohne augenfällige Kraftstoffverluste (Tropfen, Lache).
- Motor und Antrieb sind ohne augenfällige Ölverluste (Tropfen, Lache).

2.5 Lenkanlage

- Das Lenkspiel (toter Gang am Lenkrad) hält sich in Geradeausstellung in den vom Hersteller angegebenen Grenzen.
- Die Lenkung ist leichtgängig und ohne ungewöhnliche Geräusche.
- Der Ölstand in der Servo-/Hydrolenkung ist ausreichend.

2.6 Führerhaus, Aufbau und Ladung

- Rückspiegel und Anfahrspiegel sind unbeschädigt, richtig eingestellt und sauber.
- Scheibenwischer sind unbeschädigt und das Wischfeld zeigt keine Schlieren/Streifen.
- Das Sichtfeld für den Fahrzeugführer ist nicht durch Gegenstände im Führerhaus eingeschränkt.
- Frontscheibe ist außen und innen gereinigt.
- Scheinwerfer- und Scheibenwaschanlage sind funktionsfähig (Behälter gefüllt, im Winter mit Frostschutzmittel versehen und Anlage durchgepumpt).
- EG-Kontrollgerät ist funktionsfähig, beschriftete Diagrammscheibe ist eingelegt.
- Fahrersitz und Kopfstütze sind richtig eingestellt.
- Sicherheitsgurte sind unbeschädigt und funktionsfähig.
- Amtliche Kennzeichen und Schilder sind leserlich (nicht verschmutzt).
- Bordwände/Türen/Rungen/Hauben/Klappen sind geschlossen und gesichert.
- Planen sind befestigt.
- Kippbare oder anhebbare Aufbauteile, z.B. Hubdächer, Kippbrücken, Auffahrrampen, klappbare Geländer, klappbare Unterfahrschutzeinrichtungen, sind in Fahrstellung und gesichert.
- Wechselbrückenstützen sind zweifach gesichert.
- Ladung bzw. austauschbare Ladungsträger (Wechselbrücken, Container, Kipp- und Absetzbehälter) ist/sind ordnungsgemäß gesichert bzw. verriegelt.

2.7 Anhänger-/Aufliegerbetrieb, Kupplung

- Die Verbindung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger bzw. Sattelzugmaschine und Sattelanhänger ist ordnungsgemäß hergestellt (Kupplung geschlossen und gesichert, elektrische Verbindung und Druckluftanschlüsse hergestellt, sofern vorhanden auch ABV-/ABS-Steckverbindung; Verbindungsleitungen scheuern nicht und hängen nicht bis zum Boden durch).
- Die Dichtungsringe der Kupplungsköpfe sind in einwandfreiem Zustand.
- Bei Fahrten ohne Anhänger: Die Schutzkappen der Kupplungsköpfe sind aufgesetzt.
- Der Hebel des Anhänger-Bremskraftreglers (falls vorhanden) ist entsprechend dem Beladungszustand eingestellt.
- Die Höheneinstelleinrichtung der Zuggabel ist funktionsfähig, die Zugösenhöhe auf Höhe Fangmaul der Anhängerkupplung eingestellt (vor dem Ankuppeln).
- Die Zuggabel des Anhängers ist unbeschädigt und bodenfrei (mindestens 200 mm).
- Die Sattelstützeinrichtungen sind ausreichend weit eingefahren und die Kurbeln gesichert.

2.8 Zubehör

Das erforderliche Zubehör ist vorhanden, funktionsfähig bzw. in einwandfreiem Zustand.

2.8.1 Unterlegkeile

Ein Unterlegkeil ist erforderlich bei

- Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4000 kg,
- zweiachsigen Anhängern – ausgenommen Sattel- und Starrdeichselanhänger (einschließlich Zentralachsanhänger) – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.

Zwei Unterlegkeile sind erforderlich bei

- drei- und mehrachsigen Fahrzeugen,
- Sattelanhängern,
- Starrdeichselanhängern (einschließlich Zentralachsanhängern) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.

Es ist auch zu prüfen, ob die Unterlegkeile so angebracht sind, dass ein Verlieren oder Klappern ausgeschlossen ist. Das Anhängen an S-Haken oder Ketten ist nicht zulässig.

2.8.2 Hilfsmittel zur Ladungssicherung

Z.B. Zurrmittel, Ladehölzer, Antirutschmatten, Füllmittel, Sperrbalken, soweit erforderlich.

2.8.3 Anlegeleiter

Die Anlegeleiter (z.B. zum Auf-/Abplanen, zum Besteigen der Ladefläche) – soweit erforderlich – ist

- geeignet (ausreichend lang, mit Sicherungen gegen Abrutschen versehen),
- unbeschädigt,
- gegen Verlieren gesichert untergebracht.

2.8.4 Warndreieck

2.8.5 Warnleuchte, Warnzeichen

Bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t muss bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr **eine** Warnleuchte in amtlich genehmigter Bauart mitgeführt werden.

Bei Fahrzeugen zum Transport gefährlicher Güter müssen **zwei** selbststehende Warnzeichen (z.B. reflektierende Kegel oder Warndreiecke oder orangefarbene Warnblinkleuchten, die von der elektrischen Ausrüstung des Fahrzeuges unabhängig sind) mitgeführt werden.

2.8.6 Feuerlöscher

Bei Kraftomnibussen muss mindestens **ein** geeigneter Feuerlöscher mitgeführt werden; auf den gültigen Prüfvermerk ist zu achten. Die Feuerlöscherprüfung muss mindestens alle 12 Monate erfolgen.

Die Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter mit Feuerlöschern und deren Prüfung richten sich nach Abschnitt 8.1.4 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

2.8.7 Verbandkasten nach DIN 13164

Bei Kraftfahrzeugen muss bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr Erste-Hilfe-Material mitgeführt werden, das nach Art, Menge und Beschaffenheit mindestens dem Normblatt DIN 13164, Ausgabe Januar 1998, entspricht.

Bei Kraftomnibussen mit mehr als 26 Fahrgastplätzen sind zwei Verbandkästen, die selbst und deren Inhalt an Erste-Hilfe-Material dem Normblatt DIN 13164, Ausgabe Januar 1998, entsprechen, mitzuführen.

Verbandkästen, die den Normblättern DIN 13163, Ausgabe Dezember 1987, oder DIN 13164, Ausgabe Dezember 1987, entsprechen und die vor dem 1. Juli 2000 in Kraftfahrzeugen bereit gestellt wurden, dürfen weiterhin benutzt werden.

2.8.8 Park-Warntafeln

Auf der Fahrbahn haltende, unbeleuchtete Fahrzeuge – ausgenommen Pkw – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und Anhänger sind innerhalb geschlossener Ortschaften durch zugelassene lichttechnische Einrichtungen, z.B. Park-Warntafeln in amtlich genehmigter Bauart, kenntlich zu machen.

2.8.9 Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter) und orangefarbene Kennzeichnung (Warntafeln) bei Beförderung gefährlicher Güter

2.8.10 Warnkleidung

Mehrspurige Kraftfahrzeuge müssen mit geeigneter Warnkleidung ausgerüstet sein. Warnkleidung ist dann als geeignet anzusehen, wenn sie DIN EN 471 "Warnkleidung" entspricht und dabei folgende Anforderungsmerkmale eingehalten sind:

- Warnkleidungsausführung (siehe Abschnitt 4.1) mindestens **Klasse 2** gemäß Tabelle 1,
- Farbe (siehe Abschnitt 5.1) ausschließlich **fluoreszierendes Orange-Rot** gemäß Tabelle 2,
- Mindestrückstrahlwerte (siehe Abschnitt 6.1) der Klasse 2 gemäß Tabelle 5.

Warnkleidung nach der zurückgezogenen DIN 30711, die sich noch in ordnungsgemäßem Zustand befindet, braucht nicht ersetzt zu werden.

Die Anzahl der Warnwesten soll der des Fahrpersonals entsprechen, d.h. dass Fahrzeuge, die ständig mit Fahrzeugführer und Beifahrer besetzt sind, auch mit **zwei** Warnwesten auszurüsten sind.

Nicht mit Warnkleidung müssen ausgerüstet sein solche Fahrzeuge,

- die ausschließlich innerbetrieblich eingesetzt werden
- bei denen durch Ausrüstung der Fahrzeuge mit Funk **und** Einsatz von Werkstattwagen oder durch vergleichbare andere Maßnahmen sichergestellt ist, dass deren Fahrpersonal Instandsetzungsarbeiten auf öffentlichen Straßen nicht selbst durchführt. Das Fahrpersonal muss schriftlich angewiesen sein, solche Arbeiten nicht selbst durchzuführen. Diese schriftliche Anweisung ist im Fahrzeug mitzuführen.

2.8.11 Persönliche Schutzausrüstungen

Abhängig vom Transportgut sowie dem Be- und Entladevorgang können zusätzliche persönliche Schutzausrüstungen erforderlich sein, z.B. Gesichtsschutz, Schutzbrille, Augenspülflasche, Schutzkleidung, Handschutz, Fußschutz.

2.8.12 Betriebsanleitungen und Betriebsanweisungen

Die Betriebsanleitungen der Fahrzeughersteller, gegebenenfalls auch der Hersteller von an- oder aufgebauten Einrichtungen, und bei Bedarf die Betriebsanweisungen des Unternehmers sind im Fahrzeug vorhanden.

2.8.13 Für Winterbetrieb

Hilfsmittel zur Reinigung vereister Scheiben und gegebenenfalls Schneeketten, Anfahrhilfen, Besen, Schaufel, Streugut.

Anhang

Muster einer Prüfliste für die Fahrzeugkontrolle vor Beginn einer Arbeitsschicht

Beleuchtung vorn	Lenkung	Anhängerbetrieb
Scheinwerfer li/re (Fern-, Abblend-, Standlicht)	Lenkspiel	Verbindung Zugfahrzeug – Anhänger/Auflieger
Nebelscheinwerfer li/re (falls vorhanden)	Leichtgängigkeit	elektrische Verbindung Zugfahrzeug – Anhänger/Auflieger
- Umrissleuchten li/re (auch am Anhänger/Auflieger) - Fahrtrichtungsanzeiger li/re, Warnblinkanlage	Ölstand Servo-/Hydrolenkung	ABV-/ABS-Steckverbindung
Beleuchtung hinten und seitlich (auch am Anhänger/ Auflieger)	Führerhaus/Armaturen	Druckluftleitungen Zugfahrzeug – Anhänger/Auflieger
Schlussleuchten li/re	Rückspiegel außen und innen	Kupplungsköpfe: Dichtringe, Schutzkappen
Bremsleuchten li/re	Anfahrspiegel	Bremskraftreglerstellung (falls vorhanden)
Fahrtrichtungsanzeiger li/re, Warnblinkanlage	Scheinwerfer-/ Scheibenwaschanlage	Zuggabel, Höheneinstelleinrichtung
Umrissleuchten li/re	Sichtfeld frei	Sattelstützen
Nebelschlussleuchte	Frontscheibe gereinigt außen und innen	Zubehör
Rückfahrscheinwerfer	Sitze und Sicherheitsgurte	Unterlegkeil(e)
Rückstrahler li/re/seitlich	EG-Kontrollgerät, Diagrammscheiben	Feuerlöscher (KOM; Gefahrgutfahrzeug)
Kennzeichenbeleuchtung	Kontrollleuchten (z.B. Fernlicht, Fahrtrichtungsanzeiger, Warnblinkanlage)	Verbandkasten
Sonstige Beleuchtungseinrichtungen	Ladekontrolle	Warndreieck, Warnleuchte, Warnzeichen (ADR)
	Öldruckkontrolle	Park-Warntafeln
Räder	Druckwarnanzeige (Luftvorrat)	Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter),
Felgen/ Radschüsseln	ABV/ABS-Kontrolle	Orangefarbene Kennzeichnung (Warntafeln)
Radmuttern/-bolzen	Aufbau (auch Anhänger/Auflieger)	Warnkleidung
Reifenzustand (Luftdruck, Profil, Schäden)	amtliche Kennzeichen und Schilder	Persönliche Schutzausrüstungen
Ventilkappen	Bordwände, Türen, Rungen	Betriebsanleitungen und Betriebsanweisungen

Beleuchtung vorn	Lenkung	Anhängerbetrieb
Bremsen	Planen, Spriegel	Winterbetrieb
Pedalweg/ Dichtheit	kippbare oder anhebbare Aufbauten	Bereifung
Bremsflüssigkeitsstand	Befestigung von Wechselbrücken, Containern	Schneeketten, Anfahrhilfen
Luftbehälter-Entwässerung	zweifache Sicherung Wechselbrücken-stützen	Hilfsmittel zur Scheibenenteisung (Eiskratzer)
Druckabfall/Luftfülldauer	Aufbau unbeschädigt	Schaufel, Streugut
mechanische Feststellbremse	Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig	Schneebesen
Abreißseil Auflaufbremse	Ladungssicherung	Frostschutz (Druckluftanlage, Kühlflüssigkeit, Scheiben- und Scheibenwaschanlage)
Motor und Antrieb	Hilfsmittel zur Ladungssicherung	
Kraftstoffvorrat	Ladungsverteilung	
Ölstand Motor	Ladungssicherung	
Kühlflüssigkeitsstand		
kein augenfälliger Flüssigkeitsverlust		